



Statuten PPOW

Vorbemerkung

Wo im folgenden Text für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen PPOW (3-Rad Piaggio Power) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung seiner Mitglieder beim Erwerb, Weitergabe und der Pflege von Piaggio-Fahrzeugen sowie die Pflege von Kontakten und Kameradschaft unter den Mitgliedern.

3. Mitgliedschaft

- Der Verein kennt die einfache Mitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft.
- Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Sie haben volles Stimmrecht.
- Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einfacher Mitteilung an den Vorstand möglich; der Mitgliederbeitrag für das Kalenderjahr des Austritts ist nicht mehr geschuldet.
- Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und oder Zuwendungen

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt, Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Rechnungsrevisor

Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Geschäften und Veranstaltungen Kommissionen einsetzen.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; diese wird vom Vorstand einmal jährlich mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder mit elektronischer Post einberufen. Über nicht gehörig angemeldete Geschäfte findet, mit Ausnahme von Konsultativabstimmungen, keine Abstimmung statt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle; die Vorstandsmitglieder können auch einzeln in ihr Amt gewählt werden, z.B. als Kassier, Vizepräsident usw.
6. Allfällige Wahl weiterer Gremien
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
9. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Verschiedenes

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung zusätzlicher Geschäfte durch die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor deren Stattfinden schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Stellvertretungen werden untereinander vorgenommen.
- Die ordentlichen Wahlen des Vorstandes finden alle zwei Jahre statt.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Er kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg treffen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisoren, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Datenschutz

Zur Führung der Mitgliederliste werden folgende Personendaten erhoben: Name, Vorname, Post- und Mailadresse, Geburtsdatum und Telefonnummern. Diese Daten werden im vertraulichen Mitgliederbereich der Webseite zu Händen der Mitglieder veröffentlicht, im Übrigen aber nicht weitergegeben.

Neumitglieder werden im öffentlichen Bereich der Webseite namentlich begrüsst.

Die Mitglieder geben im Übrigen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Videoaufnahmen, Fotografien und Texten, welche im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften ausschliesslich mit ihrem Mitgliederbeitrag. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Bestimmung über einen allfälligen Liquidationserlös kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 60% der Mitglieder daran teilnehmen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2025 angenommen worden und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 15. Dezember 1996.

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Kurt Zoss

.....
Urs Höchner